

JGK 44 2014.RRGR.419

Abänderungsanträge

Version 5

20. Januar 2016 / 17.00 Uhr / AO

Baugesetz (BauG) (Änderung)

Luginbühl (BDP)

Antrag auf 2. Lesung

Im Sinne der Verdichtung gegen innen soll die Zonenkonformität (welche Zonen sind wie zu bezeichnen) innerhalb des BauG überprüft, ergänzt oder angepasst werden.

Begründung:

Es gibt in Gemeinden Gebiete, welche seit vielen Jahren mit Wohnhäuser überbaut sind, direkt an Wohn-resp. Dorfkernzonen angrenzen und keinen Bezug zur Landwirtschaft an sich haben, aber in der **Landwirtschaftszone** liegen. Im Sinne der Verdichtung gegen innen und um Bewilligungsverfahren zu vereinfachen, sollen Landwirtschaftszonen ausschliesslich der produzierenden Landwirtschaft zugeteilt werden und Bauland ausschliesslich zum Wohnen.
(Betrifft in erster Linie Art. 80 -85 BauG)

Leuenberger
(BDP) Art. 10

Streichen

Machado Reb-
mann (GPB-DA) Art. 10

Abs. 3 (neu)

Prägende Bauvorhaben sind Bauvorhaben, die das Ortsbild und die Landschaft aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes beeinträchtigen können.
Absatz 3 wird zu Absatz 4
Absatz 4 wird zu Absatz 5



– 2 –

Augstburger (SVP)	Art. 10	Abs. 4 (neu)	Ist die Baubewilligungsbehörde Bestellerin einer fachlichen Beratung durch die OLK, so werden die Kosten je zur Hälfte von der Baubewilligungsbehörde und der Bauherrschaft getragen. Absatz 4 wird zu Absatz 5
Krähenbühl (SVP)	Art. 10b	Abs. 2	Schützenswerte Baudenkmäler dürfen grundsätzlich nicht abgebrochen werden. Innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen sind ihrer Bedeutung entsprechend zu erhalten, <u>sofern die wirtschaftliche Tragbarkeit aufgrund erheblich höherer Umbaukosten oder einem erheblich tieferen Gebäudeertrag nicht beeinträchtigt wird.</u>
Krähenbühl (SVP)	Art. 10b	Abs. 3	Erhaltenswerte Baudenkmäler sind in ihrem äusseren Bestand und ihren Raumstrukturen zu bewahren. Ein Abbruch ist zulässig, wenn die Erhaltung unverhältnismässig ist; im Falle einer Neubaute ist das Baudenkmal durch ein gestalterisch ebenbürtiges Objekt zu ersetzen.
Krähenbühl (SVP)	Art. 10b	Abs. 6 (neu)	<u>Die Bauherren haben das Recht, geschützte Gebäude innen oder aussen gemäss den sonst üblichen Standards mit wärmedämmenden Eingriffen zu isolieren, sofern das äussere Erscheinungsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird.</u>
Krähenbühl (SVP)	Art. 10b	Abs. 7 (neu)	<u>Beim Umbau von Ökonomieteilen von schützenswerten Bauernhäusern sind die Vorgaben der Gebäudeversicherung und des Tierschutzes stärker zu gewichten als der Fachbericht der zuständigen Fachstelle. Bei erhaltenswerten landwirtschaftlichen Liegenschaften muss für den Umbau des Ökonomieteils kein Fachbericht eingeholt werden.</u>
Krähenbühl (SVP)	Art. 10c		Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren archäologische Objekte gemäss Artikel 10 Buchstabe e, schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die in einem Ortsbildschutzperimeter liegen oder Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, ist die zuständige kantonale Fachstelle in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen. <u>Deren Fachbericht hat für die Baubewilligungsbehörden jedoch nur empfehlenden Charakter. Die Baubewilligungsbehörde darf im Rahmen einer Güterabwägung davon abweichen.</u>



Krähenbühl (SVP)	Art. 10d	Abs. 1 Bst. a	<u>über die schützenswerten und die erhaltenswerten Baudenkmäler gemäss Artikel 10a und 10b (Bauinventar), wobei nicht sämtliche Objekte, welche die Kriterien für die Aufnahme als erhaltenswert erfüllen würden, sondern nur eine Auswahl, welche für ihre Epoche und ihre Region repräsentativ sind, ins Inventar aufgenommen werden.</u>
Krähenbühl (SVP)	Art. 10d	Abs. 1 Bst. d (neu)	<u>es finden maximal 6 Prozent sämtlicher Gebäude Aufnahme in das Bauinventar der schützens- und erhaltenswerten Baudenkmäler.</u>
BDP, EDU, FDP, GLP, SVP (Frutiger)	Art. 10d	Abs. 4 (neu)	<u>Die Anzahl der schützens- und erhaltenswerten Objekte und Gebäudegruppen im Inventar des Kantons und der Gemeinden darf insgesamt 7 Prozent des Gesamtgebäudebestandes nicht überschreiten. Die Uebergangsfrist für die Reduktion beträgt 5 Jahre.</u>
BDP, EDU, FDP, SVP (Fischer)	Art. 14	Abs. 2 Bst. d	Streichen
Grüne (Rüfenacht)	Art. 15	Abs. 5	Die Bauherrschaft kann <u>im Falle einer zusätzlichen Verdichtung gegen innen</u> von der Erstellung von Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen befreit werden, wenn in der Nähe des Baugrundstücks genügende und gut erreichbare Kinderspielplätze und grössere Spielflächen gesichert sind. <u>Bedingung dafür ist eine Freiraumplanung für das Quartier.</u>
BDP, EDU, FDP, GLP, SVP (Kummer)	Art. 18	Abs. 2	Streichen



– 4 –

BDP, EDU, FDP, GLP, SVP (Haas)	Art. 19	Abs. 3	Verzicht auf Streichung von Abs. 3 (d.h. Beibehaltung des bisherigen Rechts) (Der Grundeigentümer, der ein Bauvorhaben der vorgenannten Art ausführen will, kann verlangen, dass die für sein Vorhaben erforderliche Überbauungsordnung den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt wird; in Gemeinden mit Grosse Gemeindeversammlung oder Stadtrat entscheidet dieser über die Vorlage an die Stimmberechtigten. (Geltendes Recht))
SVP (Freudiger)	Art. 19	Abs. 3	Beibehaltung des geltendes Recht (Der Grundeigentümer, der ein Bauvorhaben der vorgenannten Art ausführen will, kann verlangen, dass die für sein Vorhaben erforderliche Überbauungsordnung den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt wird; in Gemeinden mit Grosse Gemeindeversammlung oder Stadtrat entscheidet dieser über die Vorlage an die Stimmberechtigten. (Geltendes Recht)) Streichung der Abs. 3 und 4 des Antrags des Regierungsrates und der Kommission
SVP (Freudiger)	Art. 19	Abs. 4	Streichen
Hofmann (SP)	Art. 20	Abs. 3	<u>Parkieranlagen in Detailhandelseinrichtungen müssen gebührenpflichtig betrieben werden, wobei ab der ersten Stunde eine Gebühr von mind. Fr. 1.- erhoben wird und diese progressiv ansteigt.</u>
BDP, EDU, FDP, GLP, SVP (Haas)	Art. 20	Abs. 3	Detailhandelseinrichtungen gelten als besondere Bauten und Anlagen, wenn ihre Geschossfläche grösser als 1000 m2 ist. (...).
BDP, EDU, FDP, GLP, SVP (Haas)	Art. 20	Abs. 3	Detailhandelseinrichtungen gelten als besondere Bauten und Anlagen, wenn ihre Geschossfläche ausserhalb von Geschäftsgebieten grösser (...) (Beibehaltung des bisherigen Rechts).



BDP, EDU, FDP, GLP, SVP (Riem)	Art. 20	Abs. 4 Bst. a	Bauvorhaben im Sinne von Art. 19 Abs. 2, wenn sie in der Grundordnung vorgesehen und genügend geregelt sind, wenn sie gemäss Grundordnung zulässig sind.
BDP, EDU, FDP, GLP, SVP (Fi- scher)	Art. 21a (neu)		Bauten und Anlagen sind nach den Anforderungen an die Erdbebensicherheit der anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten. Das nähere bestimmt das Baubewilligungsdekret (BewD).
BDP, EDU, FDP, GLP, SVP (Fi- scher)	Art. 21b		Streichen
BDP, EDU, FDP, GLP, SVP (Fi- scher)	Art. 21c		Streichen
Krähenbühl (SVP)	Art. 23	Abs. 1 Bst. b	Es sind Abstellplätze Es ist mindestens ein Abstellplatz für die Motorfahrzeuge der Behinderten vorzusehen und als solcher zu bezeichnen. Antrag zurückgezogen.
BDP, EDU, FDP, GLP, SVP (Marti)	Art. 25 (neu)	Abs. 3	Die Betreiberinnen und Betreiber von Materialabbaustellen sind verpflichtet, Abgeberinnen und Abgebern von Auffüllmaterial aus der Region gleich zu behandeln und ihnen Zugang zum betref- <u>enden Gelände und die Möglichkeit zur Ablagerung zu gewähren, soweit dazu Kapazitäten ver-</u> <u>fügar sind.</u>



– 6 –

Dumermuth (SP)	Art. 25 (neu)	Abs. 3	Die Betreiberinnen und Betreiber von Materialabbaustellen sind verpflichtet, Abgeberinnen und Abgebern von Auffüllmaterial aus der Region <u>gleich zu behandeln und ihnen Zugang zum betreffenden Gelände und die Möglichkeit zur Ablagerung zu gewähren, soweit dazu Kapazitäten verfügbar sind.</u>
Machado Rebmann (GPB-DA)	Art. 34a (neu)	Abs. 1	<u>Der Regierungsrat ermöglicht das elektronische Baubewilligungsverfahren.</u>
Krähenbühl (SVP)	Art. 35a		Streichen
Rüegsegger/Freudiger (SVP)	Art. 35a	Abs. 3	Rückweisung mit folgender Auflage: Prüfung durch die Kommission, we als oberstes Exekutivorgan in Frage kommt und gegebenenfalls Anpassungsbedarf.
SVP (Freudiger)	Art. 40	Abs. 2	Rückweisung mit der Auflage, die Beibehaltung des geltenden Abs. 2 zu prüfen.
Krähenbühl (SVP)	Art. 40a		Streichen
SVP (Freudiger)	Art. 40a	Abs. 1	Rückweisung mit der Auflage, die Beibehaltung von Abs. 1 zu prüfen.
FDP (Saxer)	Art. 40a	Abs. 1	Rückweisung an die Kommission mit der Auflage sich auf das durch die Bundesgesetzgebung Notwendige zu beschränken (Beibehaltung des Rügeprinzips soweit zulässig).
Grüne (Rüfenacht)	Art. 54	Abs. 2 Bst. I (neu)	<u>geeignete Massnahmen zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität ergreifen;</u>



– 7 –

Grüne (Rüfenacht)	Art. 54	Abs. 2 Bst. m (neu)	<u>geeignete Massnahmen zur Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus, insbesondere für Familien, treffen.</u>
SVP (Freudiger)	Art. 61a	Abs. 2 Bst. a	Rückweisung mit der Auflage, die Beibehaltung der geltenden Fassung zu prüfen.
BDP, EDU, FDP, GLP, SVP (Luginbühl)	Art. 69	Abs. 4 Bst. f	Streichen
SVP (von Känel)	Art. 71a (neu)	Abs. 1	Die im kantonalen Richtplan bezeichneten Gemeinden ergreifen <u>bei Bedarf</u> geeignete Massnahmen zur Steuerung... (Fortsetzung gemäss gemeinsamem Antrag)
SVP (Kummer) FDP (Haas)	Art. 71a (neu)	Abs. 2 Bst. b	Streichen
BDP, EDU, FDP, GLP, SVP (Trüssel)	Art. 71a (neu)	Abs. 2 Bst. c	Rückweisung an die Kommission mit der Auflage, eine Regelung vorzuschlagen, welche sich im Lichte des Zweitwohnungsgesetzes auf das bundesrechtlich Notwendige beschränkt.
FDP (Haas)	Art. 71a (neu)	Abs. 2 Bst. c	Streichen
SVP (Ruchti)	Art. 84a (neu)	Abs. 2	Rückweisung mit der Auflage, die Streichung dieses Absatzes zu prüfen.



– 8 –

Grüne (Rü-
fenacht) Art. 92 Abs. 1 Gemäss Antrag Regierungsrat.

Grüne (Rü-
fenacht)
Mentha (SP) Art. 92 Abs. 2 Gemäss Antrag Regierungsrat.

Grüne (Rü-
fenacht) Art. 92 Abs. 3 (neu) Die Durchführung eines qualifizierten Verfahrens gemäss Absatz 2 ist in Zonen mit Planungs-
pflicht zwingend, wenn Gebiete mit besonderer Orts- und Landschaftsqualität betroffen sind.

Machado Reb-
mann (GPB-DA) Art. 94 Abs. 6 Streichen



Burren (SVP)

Art. 102

Rückweisung mit der Auflage, folgende Fassung zu prüfen

- Abs. 1 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann zur Wahrung kantonaler oder gefährdeter regionaler Interessen in kantonalen Überbauungsordnungen namentlich festlegen
- a öffentliche Werke und Verkehrsanlagen, Schiessplätze;
 - b Industriezonen, ~~Ablagerungs- und Materialabbaustellen~~;
 - c Massnahmen der Ortsbild-, Landschafts- und Ufergestaltung (Art. 9-11);
 - d Massnahmen zur Erschliessung und Ausstattung von Erholungsgebieten (Art. 116 ff.);
 - e Zonen für öffentliche Nutzungen, Zonen für Sport- und Freizeitanlagen, Grünzonen und Schutzgebiete;
 - f Massnahmen zur Realisierung von im kantonalen Richtplan bezeichneten Entwicklungsschwerpunkten (ESP)
- Abs. 1a (neu) Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion kann zur Wahrung kantonaler oder gefährdeter regionaler Interessen in kantonalen Überbauungsordnungen Ablagerungs- und Materialabbaustellen festlegen.
- Abs. 2 Eine kantonale Überbauungsordnung hat dieselben Rechtswirkungen wie kommunale Überbauungsordnungen.
- Abs. 3 Gegen die Verfügung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion oder der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
- Abs. 4 Beschwerdebefugt sind die Einsprecher im Rahmen ihrer Einspracherügen sowie die betroffenen Gemeinden und Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen (Art. 97 Abs. 1)
- Abs. 5 Artikel 61b ist sinngemäss anwendbar.



– 10 –

SVP (Freudiger)	Art. 102	Abs. 1 Bst. e	Beibehalten der geltenden Fassung
SVP (Freudiger)	Art. 102	Abs. 4	Rückweisung mit der Auflage, die Beibehaltung der geltenden Fassung zu prüfen.
FDP (Sommer)	Art. 126b (neu)	Abs. 1	Die Gemeinde kann <u>mit</u> Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern <u>vertraglich vereinbaren</u> , (...).
Leuenberger (BDP)	Art. 126d	Abs. 1	Rückweisung in die Kommission mit der Auflage, Ausnahmen für Gebiete in Gewerbe- und Industriezonen, welche Unternehmungen und Betrieben als strategische Erweiterungsreserve dienen, vorzusehen.
BDP, EDU, FDP, GLP, SVP (Fischer)	Art. 126d (neu)	Abs. 1	(...) <u>Strategische Entwicklungsreserven von Unternehmen sind ausgenommen.</u>
BDP, EDU, FDP, GLP, SVP (Brand)	Art. 126d (neu)	Abs. 3	Rückweisung in die Kommission mit der Auflage, die Lenkungsabgabe gesetzlich zu regeln und die Hürde der Anwendbarkeit zu überprüfen.
BDP, EDU, FDP, GLP, SVP (Brand)	Art. 126d (neu)	Abs. 4	Rückweisung in die Kommission mit der Auflage, die Lenkungsabgabe gesetzlich zu regeln und die Hürde der Anwendbarkeit zu überprüfen.



BDP, EDU, FDP,
GLP, SVP
(Brand)

Art. 126d (neu) Abs. 5

Rückweisung in die Kommission mit der Auflage, die Lenkungsabgabe gesetzlich zu regeln und die Hürde der Anwendbarkeit zu überprüfen.

Mentha (SP)

Art. 126d (neu) Abs. 6 (neu)

Kommen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der Bauverpflichtung nicht nach, steht der Gemeinde für das von der Baupflicht erfasste Land das Enteignungsrecht zu.

FDP (Haas)

Art. 142 – 142d

Die Bestimmungen betr. Mehrwertabschöpfung (MWA) (Art. 142 – 142d) werden an die Kommission **zurückgewiesen** mit folgenden Auflagen betreffend Vorlage für die 2. Lesung:

1. Die Gemeinden erhalten einen Handlungsspielraum.
2. Die Gemeinden werden verpflichtet, die MWA in einem Reglement zu regeln.
3. Bei Einzonungen, welche die Gemeinden nach Bundesrecht zwingend einer MWA unterstellen müssen, beträgt der Minimalsatz 20% und der Maximalsatz 50%.
4. Bei Um- und Aufzonungen, welche die Gemeinden freiwillig der MWA unterstellen können, beträgt der Minimalsatz 20% und der Maximalsatz 30%.
5. Die MWA wird ab einem Betrag von CHF 20'000.-- erhoben.
6. Die Zuweisung von Land in eine Materialabbau- und Deponiezone unterliegt nicht der MWA.
7. Die MWA soll verfügt werden.
8. Die Zweckbindung der MWA richtet sich grundsätzlich nach Bundesrecht (Art. 5 Abs. 1^{ter} RPG) und beinhaltet u.a. auch die Bodenaufwertung.
9. Die Fälligkeit der MWA soll sich generell nach der Realisierung richten (bei Teilrealisierungen also in Teilschritten).
10. Die Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden beträgt 10% zu 90%.

Mentha (SP)

Art. 142 – 142d

Rückweisungsantrag mit folgenden Auflagen:

4. Bei Um- und Aufzonungen, welche die Gemeinden freiwillig der MWA unterstellen können, beträgt der Minimalsatz 20% und der Maximalsatz 40%.
5. Bei der Zuweisung von Land in Material- und Deponiezone, welche die Gemeinden freiwillig der MWA unterstellen können, beträgt der Minimalsatz 20% und der Maximalsatz 40%.
9. Die MWA soll generell bei Realisierung oder Veräusserung fällig werden.



Rufener (SVP) Art. 142 – 142d

Rückweisungsantrag mit folgenden Auflagen:

4. Bei Um- und Aufzonungen, welche die Gemeinden freiwillig der MWA unterstellen können, beträgt der Minimalsatz 20% und der Maximalsatz 40%.
6. Die Zuweisung von Land in eine Materialabbau- und Deponiezone unterliegt nicht der MWA. Die Kommission prüft jedoch, ob für die Weiterführung der bisherigen Praxis (z.B. Vereinbarungen einer Umsatzabgabe) eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage ähnlich des heutigen Art. 142 BauG notwendig ist.
7. Die MWA soll verfügt werden. Die verfügte Mehrwertabgabe beachtet die Grundsätze des Entwurfs der Abgabeverfügung.
8. Die Zweckbindung der MWA richtet sich grundsätzlich nach Bundesrecht (Art. 5 Abs. 1ter RPG) und beinhaltet u.a. auch die Bodenaufwertung, die Möglichkeit zum Erwerb von Grundstücken zu Wohn- und Arbeitszwecken. Der Ertrag des Kantons ist auch zur Finanzierung von materieller Enteignung bei überkommunalen Planungen sowie zur Entschädigung von ausserordentlichen Folgen und Kosten von Planungen (Bsp. archäologische Funde) zu verwenden.

Leuenberger (BDP) Art. 142 Abs. 3

Rückweisung in die Kommission mit der Auflage, eine Regelung aufzunehmen, wonach die Gemeinden einem allfälligen Rechtsnachfolger die ausstehenden Mehrwertabgaben rechtsverbindlich bekannt geben müssen.

Rufener (SVP) Art. 142a (neu) Abs. 1

unverändert

Dumermuth (SP) Art. 142a Abs. 2

Gemäss Antrag Regierungsrat.

Rufener (SVP) Art. 142a (neu) Abs. 2

Die Gemeinden können darüber hinaus eine Mehrwertabgabe erheben.
Rest unverändert (Antrag Regierungsrat).



Mentha (SP)	Art. 142a	Abs. 3	Gemäss Eventualantrag Regierungsrat.
Rufener (SVP)	Art. 142a (neu)	Abs. 3	Die Gemeinden erlassen für die Erhebung von Mehrwertabgaben ein Reglement.
Mentha (SP)	Art. 142a	Abs. 4	Gemäss Eventualantrag Regierungsrat.
Rufener (SVP)	Art. 142a (neu)	Abs. 4	Bisheriger Abs. 3.
Rufener (SVP)	Art. 142b (neu)	Abs. 1	unverändert
Rufener (SVP)	Art. 142b (neu)	Abs. 2	unverändert
SVP (Rufener)	Art. 142b (neu)	Abs. 3	Rückweisung mit der Auflage, eine möglichst hohe Gemeindeautonomie zu ermöglichen
Aeschlimann (EVP)	Art. 142b (neu)	Abs. 3 Bst. c	bei Um- und Aufzonungen: mindestens 20 Prozent des Mehrwerts. <u>Bei der Anwendung von qualifizierten Wettbewerbsverfahren oder Sondernutzungsplänen kann auf die Mehrwertabgabe verzichtet werden.</u>
Rufener (SVP)	Art. 142b (neu)	Abs. 3	Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen mindestens 20 Prozent des Mehrwerts.
Mentha (SP)	Art. 142b (neu)	Abs. 4	Abs. 3 gelangt nicht zur Anwendung, wenn grössere Parzellen mit dem Zweck aufgeteilt werden, die Befreiung von der Abgabepflicht zu erreichen.



Rufener (SVP)	Art. 142b (neu)	Abs. 4	<u>Bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone und bei Umzonungen und Aufzonungen bestimmen die Gemeinden, ob und in welchem Ausmass eine Mehrwertabgabe erhoben werden soll.</u>
Rufener (SVP)	Art. 142c (neu)	Abs. 1	Die Mehrwertabgabe wird unter Vorbehalt von Absatz 3 fällig, wenn (...) (Rest Abs. 1 unverändert)
Rufener (SVP)	Art. 142c (neu)	Abs. 2	unverändert
Rufener (SVP)	Art. 142c (neu)	Abs. 3	unverändert
Dumermuth (SP)	Art. 142c (neu)	Abs. 3	Gemäss Antrag Regierungsrat.
Rufener (SVP)	Art. 142c (neu)	Abs. 4	Streichen
Haudenschild (Grüne)	Art. 142c (neu)	Abs. 4	Bei Um- und Aufzonungen wird die Mehrwertabgabe <u>mit Rechtskraft der Planung mit dem Baubeginn</u> fällig.
Haudenschild (Grüne)	Art. 142c (neu)	Abs. 5	Bei teilweiser Überbauung oder wird die gesamte Mehrwertabgabe <u>anteilmässig</u> fällig. Ist eine
Rufener (SVP)	Art. 142d (neu)	Abs. 1	unverändert



– 15 –

Rufener (SVP)	Art. 142d (neu)	Abs. 2	unverändert
Rufener (SVP)	Art. 142d (neu)	Abs. 3	Sobald die Planung rechtskräftig wird, erlässt die Gemeinde die Abgabeverfügung. <u>Die verfügte Mehrwertabgabe beachtet die Grundsätze des Entwurfs der Abgabeverfügung.</u>
Rufener (SVP)	Art. 142d (neu)	Abs. 4	unverändert
Rufener (SVP)	Art. 142d (neu)	Abs. 5	unverändert
Rufener (SVP)	Art. 142f (neu)	Abs. 1	Der Ertrag der Mehrwertabgabe fällt zu 90 Prozent an die für die Planung verantwortliche Gemeinde und zu 10 Prozent dem Kanton zu.
Rufener (SVP)	Art. 142f (neu)	Abs. 2	Streichen
Rufener (SVP)	Art. 142g (neu)		Rückweisung an die BaK, mit dem Auftrag, Art. 142g im Sinne des nachstehenden Antrags zu überarbeiten. ¹ Der Ertrag aus der Mehrwertabgaben ist zweckgebunden (...) oder für <u>den Erwerb von Grundstücken für Wohn und Arbeitszwecke.</u> ² Der Ertrag des Kantons ist auch zur Finanzierung von Entschädigungen bei materiellen Enteignungen als Folge von überkommunalen Planungen und für weitere Beiträge an kommunale Aufwendungen im Sinn von Absatz 1 zu verwenden. ³ Bisheriger Abs. 2 (unverändert)
BDP, EDU, FDP, GLP, SVP (Riem)	Art. 142g (neu)	Abs. 1	(...), <u>und Projekte zur Bodenaufwertung.</u>



Machado Reb-
mann (GPB-DA)

Art. 144

Abs. 2 Bst. i

die nähere Ordnung des Verfahrens und der Zuständigkeit für Vorschriften und Pläne, insbesondere hinsichtlich ihrer geringfügigen Änderung und der Anpassung des Richtplans nach Raumplanungsgesetz; eine geringfügige Änderung ist ausgeschlossen bei einer Änderung der Geschossfläche oder einer Nutzungsänderung.

II
2. Steuergesetz
vom 21. Mai
2000 (StG)



FDP (Haas)
SVP (Kummer)

Art. 257

Streichen

FDP (Haas)
SVP (Kummer)

Art. 265

Streichen